
Kurze Beiträge

Ein eigener Weg für den Kohleausstieg auf Landesebene:

Neue Regelungen im Wärmebereich für Hamburg – die Änderungen des Klimaschutzgesetzes auf Grund der Volksinitiative Tschüss Kohle

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen und Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler¹

A. Die Ausgangslage

In Hamburg gibt es mit den Kraftwerken Tiefstack und Wedel zwei große Kohlekraftwerke, die ihre aus Steinkohle produzierte Wärme in das Hamburger Fernwärmenetz einspeisen. Zudem existiert mit dem Kohlekraftwerk Moorburg ein weiteres Kohlekraftwerk, mit dem ebenfalls aus Steinkohle Energie produziert, aber bislang nur der Strom ins Netz eingespeist wird. Technisch könnte freilich auch aus diesem Kohlekraftwerk in Moorburg zusätzlich (in Kraft-Wärme-Kopplungstechnik) auch Wärme in das Hamburger Fernwärmenetz eingespeist werden, wenn die entsprechende Leitungsinfrastruktur errichtet würde.

Derzeit wurden (und werden) auf diese Weise ca. 65% der Hamburger Fernwärme und ca. 85% des in Hamburg produzierten Stroms aus Steinkohle erzeugt. Die Kohlekraftwerke Wedel und Tiefstack stoßen zudem jeweils ca. 1,3 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr aus, das Kohlekraftwerk Moorburg ca. 6 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr.

Hinzu kommt, dass Hamburg nach dem Erfolg der Volksinitiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ im September 2013 und nach dem darauf folgenden schnellen Rückkauf des Strom- und Gasnetzes nun im September 2019 auch den größten Fernwärmenetzbetreiber und Wärmeversorger in Hamburg (vormals Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) wieder in ein städtisches Unternehmen überführt hat².

B. Der erste Schritt

Verschiedene Initiativen in Hamburg nahmen dies im Jahre 2017 zum Anlass für politische Überlegungen hin zu einer Volksinitiative zu einem schnellen Kohleausstieg und haben schließlich zusammen mit dreizehn Hamburger Organisationen und Vereinen sowie weiteren ca. 30 Unterstützer-Organisationen unter dem Namen „Tschüss Kohle“ am 21.02.2018 diese Volksinitiative angemeldet.

Mit dieser Volksinitiative „Tschüss Kohle“ sollte erreicht werden, dass ab 2025 keine Wärme und ab 2030 auch kein Strom in Hamburg mehr aus Kohle produziert wird. Denn, das war klar, ohne eine grundlegende Abkehr von der kohlebasierten Strom- und Wärmeerzeugung würde die Hansestadt das im Hamburger Klimaplan fixierte Ziel, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2030 um 50% zu reduzieren, deutlich verfehlen.

Diesem Prozess voran gegangen war ein intensiver wechselseitiger Austausch mit dem Landeswahlleiter der Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, der noch bis Ende Januar 2018 verschiedene angeblich grundlegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ihm übermittelten Vorlage für eine Volksinitiative geäußert hatte. Hintergrund dieses Vorgehens war die Regelung des § 1a des hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes, das eine Beratungspflicht beinhaltet.³

Weil der Landeswahlleiter sowie verschiedene Fachbehörden Bedenken gegen den Inhalt dieser Volksinitiative hatten, entstand ein reger Schriftverkehr zwischen dem Landeswahlleiter und den Organisatoren der Initiative. Für diesen Schriftverkehr mussten sich die Organisatoren umfassende externe rechtliche Beratungen einholen. Denn es ging dabei um rechtlich komplexe Aspekte wie etwa den Grundsatz der Abstimmungswahrheit und -klarheit sowie des Koppelungsverbots, sowie Fragen der Gesetzgebungskompetenz. Der Landeswahlleiter meinte zudem, dass die vorgeschlagene verpflichtende Zielbestimmung zum Kohleausstieg zu sehr in die politische Entscheidungskompetenz der Exekutive eingreifen würde.

C. Die Volksinitiative

Diese Bedenken haben die damaligen Organisatoren der Volksinitiative „Tschüss Kohle“ in Überarbeitungen des Gesetzentwurfs berücksichtigt, die Volksinitiative im Februar 2018 gestartet und alle Hamburgerinnen und Hamburger dazu aufgerufen, mit ihrer Unterschrift den Ausstieg der Stadt aus der Kohleverbrennung zu unterstützen.⁴ Gegenstand dieses Aufrufs war dabei ein konkreter Gesetzestext zur Änderung des Hamburger Klimaschutzgesetzes und des Hamburgischen Wegegesetzes, den die Organisatoren der Volksinitiative mit den Klimaschutz- und Energierechtsexperten der Kanzlei Günther erarbeitet hatten. Dieser Gesetzestext nebst ausführlicher Begründung wurde den Hamburgern zur Abstimmung vorgelegt,⁵ um damit im ersten Schritt 10.000 gültige Unterschriften für die Volksinitiative und später – so war es zumindest beabsichtigt – im zweiten Schritt 65.000 Unterschriften für das Volksbegehren zu sammeln.

¹ Die Autoren sind Partner der Kanzlei Günther in Hamburg. Frau Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen ist spezialisiert im Umwelt- und Planungsrecht sowie im Klimaschutzrecht. Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler ist spezialisiert im Energieumweltrecht, einschließlich des Rechts der Erneuerbaren Energien. Nähere Informationen unter: www.rae-guenther.de.

² Zur Fernwärme wurde 2014 zwischen Senat und dem Wärmeversorger Vattenfall vereinbart, dass Hamburg das Recht haben sollte, die Fernwärme zum 01.01.2019 zu kaufen. Die Entscheidung dazu sollte im Jahr 2018 nach einer Ertragswertermittlung fallen. Zum Zeitpunkt der Volksinitiative zeichnete sich ab, dass dieser Kauf zustande kommen würde, und wurde nach Stellungnahme der EU Kommission schließlich am 3. September 2019 vollzogen.

³ § 1a: „Die Initiatoren einer beabsichtigten oder angezeigten Volksinitiative können sich insbesondere durch die Landesabstimmungsleitung unabhängig und umfassend beraten lassen; die Landesabstimmungsleitung beteiligt hierzu die betroffenen Fachbehörden und Senatsämter sowie die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Beratung soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen.“

⁴ Die damaligen Unterschriftenlisten sind nachzulesen unter: https://www.tschuess-kohle.de/wp-content/uploads/2018/02/180220_TschuessKohle_Unterschriftenliste_gesamt.pdf.

⁵ Vgl. <https://www.tschuess-kohle.de/wp-content/uploads/2018/02/Begr%C3%BCndung-zum-Gesetzentwurf-final-2018-02-21-web.pdf>.

Auf diese Weise hatten von Februar bis Juni 2018 viele Klimaschutz-Aktive in Hamburg bereits insgesamt 22.494 Unterschriften eingesammelt, so dass es schon für die erste Hürde eine erhebliche Überschreitung des geforderten Quorums gab.

D. Die Verhandlungen mit den Regierungsfractionen

Weil demensprechend bereits so viele Hamburgerinnen und Hamburger für den Hamburger Kohleausstieg in der vorgeschlagenen Fassung votiert hatten, nahmen die Vertrauensleute der Volksinitiative dies zum Anlass, in vertiefte Verhandlungen mit den Regierungsfractionen der Hamburgischen Bürgerschaft einzusteigen. Rechtlich kann die Hamburger Bürgerschaft nämlich schon vor Durchführung eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheids die von einer Volksinitiative vorgeschlagenen Gesetzesvorschläge von sich aus aufnehmen und quasi selbst umsetzen.⁶ Wie in anderen Volksgesetzgebungsverfahren gab es als Reaktion auf den Erfolg der Volksinitiative dementsprechend Verhandlungen zwischen den Initiatoren der Volksinitiative und den Regierungsparteien. Die Regierungsvertreter der rot-grünen Koalition in Hamburg haben auf diese Weise ab Sommer 2018 das Thema des „hamburgischen Kohleausstiegs“ endlich politisch aufgegriffen und wurden zu einer intensiven Behandlung dieses Themas gezwungen.

Der große Erfolg der Volksinitiative führte solchermaßen zu mehreren intensiven Verhandlungsrunden zwischen den Vertrauensleuten der Volksinitiative sowie einigen Vertretern der Regierungsfractionen der Hamburgischen Bürgerschaft. Zu beachten war dabei auch die durch § 6 Abs. 1 des Hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes gesetzte Frist von 4 Monaten (außer der parlamentarischen Sommerpause) nach Einreichung der Unterschriftenlisten, binnen derer die Bürgerschaft das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen der entsprechend angepassten Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss gefasst haben musste, andernfalls die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen konnten.

Unter diesem Rechtsrahmen, der einen gewissen Verhandlungsdruck erzeugte, kam es sodann ab Dezember 2018 zunächst zu einem sehr schleppenden, dann aber immer konstruktiver werdenden Dialog zwischen den Vertretern der Hamburger Regierungsfractionen von SPD und Grünen (inklusive deren Fraktionsvorsitzenden) sowie den Vertrauensleuten der Volksinitiative. In diesen Prozess wurden zunehmend auf beiden Seiten auch Juristen eingeschaltet, so dass die vorgenannte Frist sogar von den Vertretern der Volksinitiative noch verlängert wurde, ehe Anfang Juni 2019 endlich nach zähen Verhandlungen ein bis in die letzten juristischen Ausformulierungen des Gesetzestextes für beide Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte.

E. Das Resultat

Auf diese Weise hat die Hamburgische Bürgerschaft am 5. Juni 2019 das Hamburgische Kohleausstiegsgesetz verabschiedet (vgl. die Drucksache 21/17287 der Hamburgischen Bürgerschaft).⁷ Mit diesem Kohleausstiegsgesetz wurde das Hamburger Klimaschutzgesetz in ganz ähnlicher Form geändert, wie es der ursprüngliche Ge-

genstand der Volksinitiative war. Seither enthält das Hamburgische Klimaschutzgesetz⁸ nämlich insbesondere die folgenden Passagen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden, unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Der Senat soll den auf Bundesebene umzusetzenden Kohleausstieg unterstützen und darauf hinwirken, ihn zu beschleunigen. Er soll darauf hinwirken, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) möglich gemacht wird. Dabei soll aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme von der Nutzung städtischer Wärmenetze⁹ ausgeschlossen werden.“

§ 4a Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2019 keine von Dritten unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme beziehen oder vertreiben.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2030 keine Wärme selbst erzeugen oder vertreiben, die unmittelbar auf der Erzeugung aus Stein- oder Braunkohle basiert. Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele, den Einsatz von unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglichst weitgehend zu vermeiden. Spätestens zum 31. Dezember 2025 prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele, ob ein vollständiger Verzicht auf unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglich ist.

(3) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer juristischen Personen einschließlich deren Tochterunternehmen stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese Wärmenetze für Wärme aus Erzeugungsanlagen verwendet werden sollen, in denen unmittelbar Stein- oder Braunkohle eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Erweiterung bestehender Wärmenetze, die ausschließlich dem Anschluss neuer, bisher nicht an das Wärmenetz angeschlossener Wärmekunden oder Anschlussnehmer dient.

Mittels dieser Regelungen konnten die wesentlichsten Ziele der Volksinitiative „Tschüss Kohle“ auf die schnellstmögliche Art und Weise effektiv umgesetzt und sogar teilweise noch übertroffen werden.

Insbesondere ist der Hamburger Fernwärmenetzbetreiber seit Übernahme durch die öffentliche Hand, also seit September 2019, dauerhaft verpflichtet, den Einsatz von Kohle für Wärme weitestgehend zu minimieren bis hin zu einem kompletten Kohleausstieg spätestens in 2030, was ganz konkret die Pflicht zu einer schrittweisen Reduzierung des Steinkohleeinsatzes für die Kohlekraftwerke Tiefstack und Wedel gesetzlich verankert (§ 4a Abs. 2). Weiterhin konnte abgesichert werden, dass das Kohlekraftwerk Moorburg

⁶ Vgl. dazu § 5a Abs. 1 des Hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes: „Die Bürgerschaft fasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen der Volksinitiative. Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder können ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. Die Initiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erläutern.“ sowie § 5a Abs. 2 des Hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes: „Verabschiedet die Bürgerschaft das von der Volksinitiative vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss, stellt sie den jeweiligen Beschluss einer Vertrauensperson zu und teilt ihn dem Senat mit.“

⁷ Vgl. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66861/kohleausstieg_fuer_die_hamburger_fernwaerme_konsens_mit_den_initiatorinnen_und_initiatoren_der_volksinitiative_tschuess_kohle.pdf.

⁸ In der durch Gesetz vom 20. Juni 2019 geänderten Fassung (HmbGVBl. S. 204).

⁹ Wärmenetze wurden in § 2(2a) wie folgt definiert: „Wärmenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben. Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme versorgen, gelten nicht als Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes.“

dauerhaft nicht an das Hamburger Fernwärmenetz angeschlossen werden kann (§ 4a Abs. 3), um so u. a. Raum für Erneuerbare Wärme zu schaffen. Potentiale, um den Kohleinsatz bereits vor 2025 und 2030 zu verringern, könnten eine Änderung der Einsatzreihenfolge der bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen und/oder die Nutzung neuer Technologien sein. Auch stromseitig kann natürlich über den solchermaßen bestehenden Einfluss auf die Hamburger Kohlekraftwerke eine erhebliche CO₂-Reduktion erreicht werden.

Besonders konkret wird dies durch die zusammen mit dem Kompromiss zugleich durchgesetzte Verpflichtung der Stadt, unverzüglich (statt erst, wie ursprünglich geplant, im Jahre 2022) mit Konzeptarbeiten für den Ersatz des Kohlekraftwerks Tiefstack zu

beginnen. Ein Beteiligungsgremium, das so genannte „Beteiligungsgremium Tiefstack“, und eine häufige öffentliche Berichterstattung sichern auf diese Weise ein hohes Maß an Mitgestaltung, Transparenz und Kontrolle der Konzeptarbeiten und deren Umsetzung.¹⁰ Der Hamburgische Senat muss schließlich spätestens in 2025 in einem Revisionsbericht darlegen, ob (und ggf. warum nicht) ein noch früheres Ausstiegsdatum aus der Kohle in Hamburg möglich ist.

¹⁰ Siehe dazu die Anlage zu der am 09. Juni 2019 beschlossenen Senatsdrucksache 21/17287, aaO.

Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V.

Was kostet die Rettung der Welt?

Dipl.-Ing. Wolf von Fabeck

Passend zum Aufruf für den globalen Klimastreik am 20.09.2019 meldet sich die Wochenzeitschrift DIE ZEIT mit einem dreiseitigen Titelthema „Was kostet die Rettung der Welt?“

Wer sich fragt, wie es angesichts weltweiter Extremwetterkatastrophen immer noch zur politischen Unterstützung für die Nutzung von Erdgas, Erdöl, Kohle und Atom kommen kann, der findet in diesem ZEIT-Artikel einige Musterbeispiele dafür, wie ein psychologisch geschulter Autor (hier Dr. Uwe Jean Heuser) seine Leser unmerklich auf die falsche Seite ziehen kann.

Dessen Beitrag analysiert Wolf von Fabeck – Diplom-Ingenieur und Geschäftsführer des Solarenergie-Fördervereins für Sie.

Eines der von Fabeck aufgegriffenen Beispiele ist die Darstellung des Klimawandels in den Zeitmaßstäben eines Fußballspiels:

Heuser schreibt: „1990 hatte die Menschheit noch 60 Jahre Zeit, um klimaneutral zu werden. Jetzt sind es noch 30.“ Dann fällt irgendwie das Wort „Halbzeit“. Dann geht Heusers Beitrag weiter mit den Worten: „Die Nationen könnten den Klimawandel nach wie vor noch rechtzeitig bewältigen und auch ihren Wohlstand erhalten – ja sogar steigern. Allerdings dürfen sie sich dabei nicht mehr viele Fehler erlauben“.

Fabecks Kommentar: „Aha, Halbzeit haben wir jetzt. Dann kann sich ja noch viel ändern. Dann können wir uns ja noch getrost eine neue Flasche Bier aus dem Kühlschranks holen. Wie beim Fußball. Das ist zwar richtig aufregend, aber es ist eben doch nur ein Spiel.“

Wenn Sie sich als kritischer Leser noch weiter über Dr. Heuser ärgern wollen, brauchen Sie nur weiter zu lesen. Der ZEIT-Beitrag von Herrn Heuser ist noch lang. Und zum Schluss wartet noch ein aufregendes Bonbon auf Sie.

Kommentar zu einem dreiseitigen Beitrag der Zeitschrift DIE ZEIT

Großspuriger geht es wohl kaum: Wenige Wochen vor dem geplanten globalen Klimastreik erscheint in der Zeitschrift DIE ZEIT Ausgabe 36 als „Titelthema“ ein dreiseitiger Beitrag mit dem Titel: „Was kostet die Rettung der Welt?“.

Die Ehre, diesen Beitrag schreiben zu dürfen, nimmt sich Dr. Uwe Jean Heuser, der Leiter des Wirtschaftsressorts der ZEIT, ein Ökonom – aber offensichtlich kein Ökologe.

Wir, die wir an dem Klimastreik teilnehmen wollen, lesen natürlich auch interessiert, was ein Ökonom dazu meint. Wird er möglicherweise sagen, der Preis für die Rettung der Welt sei zu hoch, den dürften wir nicht bezahlen? Oder wird er sich für nicht zuständig erklären?

Diese beiden Fragen bleiben nicht lange offen. Schon im fünften Absatz seines langen Beitrages kommt der Autor, Dr. Heuser auf den ersten Punkt, der ihm wichtig ist:

„Eines steht fest: Aufregung und auch der Greta-Kult allein bringen niemanden weiter. Wir brauchen Antworten, müssen den wahren Stand der Tatsachen kennen. Sollten nach der Formel suchen, mit der die Erde zu retten ist.“

Diese Einleitung lässt den Leser gespannt erwarten, was der Autor nun „zum wahren Stand der Tatsachen“ berichten wird. Und inwiefern der weltweite Klimastreik, den er herablassend als „Greta-Kult“ bezeichnet, uns nicht weiterbringt.

Die Fronten sind bereits schon hier erkennbar: Millionen von Menschen sind Greta Thunberg unendlich dankbar dafür, dass sie als 15-Jährige den Mut aufgebracht hat, öffentlich die Untätigkeit der Politiker gegen die Klimakatastrophe anzuprangern und dass es ihr gelungen ist, nicht nur ihre Altersgenossinnen sondern auch erwachsene Menschen endlich zum aktiven Protest zu mobilisieren.

Indem er unsere Dankbarkeit als „Greta-Kult“ abtut, demonstriert Dr. Heuser, auf welcher Seite er steht.

Dem gesamten weiteren Beitrag von Herrn Heuser ist anzumerken, dass der Autor keine Mühe scheut, die Gefährlichkeit der Klimakatastrophe zu relativieren und das Vertrauen in die obrigkeitlichen Beruhigungs-Zeremonien wieder herzustellen. In diesem Bemühen scheut er sich nicht einmal, die Fakten ein bisschen zu manipulieren und Fehlinformationen zu verbreiten:

So verschweigt Heuser die 1,5 Grad Grenze, die in Paris auch die Bundesrepublik zugestimmt hat, und ersetzt sie durch eine von ihm selbst erfundene „Verheerungsgrenze“. Zitat: „Auch wenn die Weltgemeinschaft klimaneutral wird und die Erderwärmung unter den als Verheerungsgrenze definierten zwei Grad halten kann, hat sie noch nicht gewonnen.“ (S. 18, mittlere Spalte, 3. Absatz von unten)

Der Ton macht die Musik. Ernst gemeinte Forderungen werden von Heuser so dargestellt, als handle es sich um kindische Ideen, die man auch leicht auswechseln könne: „(...) es müsse halt alles erneuerbar sein. Oder beispielsweise in China auch nuklear.“ (S. 17 zweite Spalte, Ende des ersten Absatzes).

Was er im Wesentlichen über Windenergie zu sagen hat, beschränkt sich auf: „So schneiden Windräder nicht nur ins Landschaftsbild, sie sind auch schwer zu entsorgen“ (S.18 mittlere Spalte, Absatz 4) Was würde er bezüglich Entsorgung denn dann wohl erst zu Atomanlagen sagen?

Solarenergie wird von ihm nur am Rande erwähnt. Den deutschen Solarboom zwischen 2000 und 2020 verschweigt er und zeigt statt dessen eine Freiflächenanlage in der Mojave Wüste. (Seite 18 ganz oben) Bildunterschrift: „Sonnenschein fast garantiert“.